

# SATZUNG

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Roth vom 15. April 1997

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Ortsgemeinde Roth erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

### § 2

#### Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen

a) für einen Tag	100,00 DM
b) für zwei Tage	180,00 DM
jeweils zuzüglich einer Pauschale für Energiekosten pro Tag von	60,00 DM
c) Sektbar für einen Tag	70,00 DM
zuzüglich einer Pauschale für Energiekosten von	50,00 DM

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale	60,00 DM
zuzüglich einer Pauschale für Energiekosten für einen halben Tag von	30,00 DM

Für die wöchentliche Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Ortsvereine wird eine Jahrespauschale für Strom und Wasser von je Verein festgesetzt.	400,00 DM
Zuzüglich werden die Kosten des verbrauchten Heizöls berechnet.	

Bei gewinnbringenden Veranstaltungen der örtlichen Vereine beträgt die Pauschale für Strom und Wasser	150,00 DM
zuzüglich der Kosten des verbrauchten Heizöls.	

Der Einkaufspreis für Heizöl ist die Grundlage der Berechnung.

Bei sonstigen Tanzveranstaltungen oder ähnlichen gewinnbringenden Veranstaltungen wird ein Grundbetrag von	350,00 DM
zuzüglich einer Pauschale für Strom und Wasser von	100,00 DM
zuzüglich der Kosten des verbrauchten Heizöls festgesetzt.	

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

### § 3 Gebührenschildner

Die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung nach § 1 haften selbstschuldnerisch für die entstandenen Gebühren.

### § 4 Zahlungsfrist

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Roth zu überweisen.

### § 5 Vorschriften

Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 39 Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

### § 6

Die vorstehende Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Roth vom 10.12.1987 und die 1. Änderungssatzung vom 05.10.1992 außer Kraft.

Roth, den 15. April 1997



Mohr, Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. April 1997

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
(Stahlhofen)  
Bürgermeister



21. 04.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Roth im Informationsblatt für den Einrich Nr. 18 am 01. Mai 1997 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 02. Mai 1997 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 02. Mai 1997

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(G. Gemmer)

